

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z.Hd. Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/540

24105 Kiel

16. Dezember 2022

Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 09. November 2022 wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gebeten, monatlich über die Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu berichten. Anbei erhalten Sie nunmehr den ersten Bericht zur aktuellen Lage mit Stand 11. Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Bericht des
Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
zur Entwicklung der aktuellen Lage
bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine
in Schleswig-Holstein im November 2022**

1. Vorbemerkung

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 09. November 2022 wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gebeten, monatlich über die Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu berichten. Teil dieses Berichts sind auch Angaben zu Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünften in Schleswig-Holstein, zu Maßnahmen der Landesregierung sowie bekannte Daten zum derzeit zur Verfügung stehenden Wohnraum in den Kommunen.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an. Laut UNHCR wurde seit Beginn der russischen Invasion im Februar 2022 ein Drittel der ukrainischen Bevölkerung zur Flucht gezwungen. Damit ist dies heute die größte Vertreibungskrise der Welt. Daraus resultieren anhaltende Fluchtbewegungen aus dem ukrainischen Staatsgebiet auch nach Deutschland. Die bevorstehende kalte Jahreszeit kann – mit Blick auf die schwierige Energieversorgung in der Ukraine – zu weiteren Fluchtbewegungen führen. Länder und Kommunen sind bei Erstversorgung, Registrierung, Unterkunft und Zugang zu Sozialleistungen besonders gefordert. Im Frühjahr 2022 hatte der Bund einen Zugang von rd. 1 Mio. Kriegsvertriebenen aus der Ukraine prognostiziert. Nach dem Königsteiner Schlüssel hat Schleswig-Holstein einen Anteil von 3,4%.

Der bundesweite Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat die Zahl von 1 Mio. mittlerweile überschritten. Nach der aktuellen Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand vom 20. November 2022 befinden sich rd. 1.035.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine im Bundesgebiet. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass das AZR eine Stichtagsbetrachtung darstellt. Das bedeutet, dass Entwicklungen, wie z.B. zwischenzeitlich erfolgte Weiterreisen in andere Staaten oder die Rückkehr in die Ukraine nicht abgebildet werden. U.a. hieraus erklärt sich die hohe Differenz zu den Registrierungszahlen nach dem bundesweiten Verteilverfahren FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz).

Im Hinblick auf die Abbildung des Zuganges von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine für das Land Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die tägliche Anzahl aus dem

bundesweiten Verteilprogramm FREE veröffentlicht (diese liegt für Schleswig-Holstein bei mehr als 40.000). Ob sich all diese Menschen tatsächlich in Schleswig-Holstein angekommen sind und (noch) aufhalten, weitergereist oder zurückgekehrt sind, war und ist nicht ermittelbar. Auch ist nicht auszuschließen, dass gerade aus der Phase zu Beginn des Ukraine-Krieges Mehrfacherfassungen erfolgt sind.

Die Verwendung dieser Zahl resultierte daraus, dass bei Einführung des Verteilprogrammes FREE im Mai 2022 aufgrund des Bearbeitungsrückstandes der Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte keine verlässliche Abbildung des Flüchtlingszuges aus der Ukraine aus dem AZR erfolgen konnte. Mittlerweile sind die Registrierung und Dateneingabe in das AZR durch die Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte – mit wenigen Ausnahmen – weitgehend erfolgt. Insofern bietet die AZR-Statistik eine validere Datengrundlage. Zahlen nach dem FREE-Verteilverfahren werden aus diesem Grund seit dem 15. Oktober 2022 öffentlich nicht mehr kommuniziert.

Auch wenn der Bund seiner Verpflichtung, eine Prognose über das zu erwartende Zugangsgeschehen abzugeben, nicht nachgekommen ist und absehbar nicht nachkommen wird, muss vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine damit gerechnet werden, dass sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine bis zum Ende des Winters 2022/ 2023 noch einmal deutlich erhöht. Insbesondere die Angriffe Russlands auf die Infrastruktur in der Ukraine lässt weitere Fluchtbewegungen befürchten. Schleswig-Holstein richtet sich daher darauf ein, dass bis ca. Ende März 2023 bis zu 20.000 weitere Kriegsvertriebene aus der Ukraine um Schutz in Schleswig-Holstein nachsuchen könnten. Eine belastbare Prognose wie die des Bundes zu Beginn des Jahres kann diese Szenarienbetrachtung allerdings nicht ersetzen. Die nachrichtendienstlichen, grenzpolizeilichen und diplomatischen Erkenntnisse liegen nur dem Bund vor.

Zusätzlich sind erhebliche Zugänge anderer Schutzsuchender insbesondere über die Balkanrouten zu verzeichnen. Die Zahlen Asylsuchender stellen gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Steigerung dar. Gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres hat sich die Zahl der Asylgesuche nahezu verdoppelt.

Hinzu kommen geplante Aufnahmen, wie etwa die humanitären Aufnahmen aus Afghanistan oder die bereits angekündigten Aufnahmen im Rahmen des EU-Solidaritätsmechanismus.

Dieses Zugangsgeschehen führt zu einer erheblichen Erhöhung der Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften, aber auch zu einer enormen Belastung der kommunalen Aufnahmestrukturen.

2. Zugangsentwicklung in Schleswig-Holstein

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem Ausländerregister (AZR) auf 30.583 (Stand: 11.12.2022). Der überwiegende Anteil dieser Personen wurde direkt von den Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen und registriert. 8.789 Kriegsvertriebene aus der Ukraine wurden durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) aufgenommen, registriert und nach kurzem Aufenthalt in den Landeseinrichtungen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen (Stand 09.12.2022).

Das LaZuF hat bis zum 31. Oktober 2022 insgesamt 4.894 Asylsuchende aufgenommen (vgl. Zuwanderungsbericht des [LaZuF](#)) und damit bereits zum Stichtag rd. 17 % mehr als im gesamten Vorjahr und rd. 66% mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (31. Oktober 2021: 2.950). Diese Zahl spiegelt allerdings nicht vollständig das aktuelle Zugangsgeschehen wider. Denn in Schleswig-Holstein gibt es – wie in vielen anderen Ländern auch – aufgrund der außerordentlich hohen Belastungen der Erstaufnahmestruktur auch bei Asylsuchenden relevante Erfassungsrückstände. Dieser sogenannte „Wartebereich“ beläuft sich zum Stand 09. Dezember 2022 auf rd. 1.600 Personen.

Zum Stichtag 09. Dezember 2022 liegt die Zahl der Asylgesuche, für die Schleswig-Holstein nach dem EASY-Verfahren (Erstaufnahme von **Asyl**suchenden) zuständig ist, bei rd. 7.600 Personen. Das bedeutet eine Steigerung von 81% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

3. Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünfte

a. Belegungssituation

Die Belegung der Landesunterkünfte steigt aktuell an. Während diese nach dem Zuwanderungsbericht des [LaZuF](#) am 31. Oktober 2022 noch bei 3.851 Personen lag, beträgt sie zum Stichtag 09. Dezember 2022 bereits rd. 4.300 Personen. Somit liegt die Auslastung

der tatsächlichen Kapazität rd. 75%. Derzeit macht der Anteil der ukrainischen Schutzsuchenden nur einen geringen Anteil (rd. 10%) der untergebrachten Personen aus.

Landesunterkunft	Tatsächliche Kapazität	Belegung	Freie Plätze	Belegung UKR
Neumünster	649	565	84	8
Boostedt	2.094	1.269	825	224
Rendsburg	958	724	234	0
Bad Segeberg	1.251	1.108	143	15
Seeth	747	658	89	203
Gesamt	5.699	4.324	1.375	450

b. Geplante Maßnahmen des Landes

Das Land hat seit Frühjahr 2022 die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünfte erheblich ausgebaut und Reservestandorte aktiviert.

Das Standortkonzept des Landes sieht grundsätzlich 2.500 Plätze in aktiven Unterkünften sowie weitere 2.500 Plätze in Reserve(Liegenschaften) vor. Bereits im Frühjahr 2020 wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Landesunterkunft Bad Segeberg hochgefahren. Sie wird weiter in Betrieb bleiben.

Darüber hinaus sind im Frühjahr dieses Jahres der Reservestandort Seeth aktiviert und zahlreiche Reservekapazitäten in den vorhandenen Landeseinrichtungen geschaffen worden. Aktuell liegt die tatsächliche Kapazität bei 5.699 Plätzen (Stand 09.12.2022). Auch diese Kapazitäten werden solange bereitgestellt, wie es notwendig ist, um die Erstaufnahme von Schutzsuchenden sicherzustellen.

Weitere Kapazitätserhöhungen stehen absehbar bevor, auch mit Hilfe von Belegungsverdichtungen. Voraussichtlich noch im Dezember 2022 werden rd. 7.000 Plätze in Landeseinrichtungen bereitstehen. Auch wenn notwendige Belegungsverdichtungen mit einer kurzzeitigen Abkehr von gesetzten Unterbringungsstandards verbunden ist und ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, kann mit diesen Maßnahmen selbst bei der zu befürchtenden Zugangsentwicklung die vorübergehende Unterbringung in der Erstaufnahme sichergestellt werden.

Das Land gewährleistet damit eine geregelte Erstaufnahme und Verteilung von Schutzsuchenden. Eine direkte Weiterleitung von neu ankommenden Kriegsvertriebenen aus der

Ukraine in kommunale Notunterkünfte, wie im Frühjahr 2022 aufgrund der sogenannten Bundeszuweisungen, wird somit vermieden. Dem LaZuF wird die für die Erstaufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden in Landeseinrichtungen (für rd. 7.000 Plätze) notwendige personelle Verstärkung bereitgestellt. Zu diesem Zweck können bis zu 129 Mitarbeiter/innen aus Aushilfsmitteln befristet eingestellt werden.

Am 04. November 2022 fand ein Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden unter der Leitung der Landesregierung mit den Zielen statt, die Kommunen zu unterstützen sowie die Landesunterkünfte funktionsfähig zu halten.

Folgende Maßnahmen wurden mit Erlass „Verteilung der Schutzsuchenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte“ für den Zeitraum 01. Dezember 2022 bis 31. März 2023 festgelegt:

- Um der kommunalen Ebene mehr Zeit für die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, wird die Zuweisungsfrist bei der Verteilung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte von zwei auf vier Wochen verlängert,
- Schutzsuchende, bei denen der Asylantrag abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Antrag absehbar keine Aussicht auf Erfolg hat, sollen vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge grundsätzlich nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen werden, es sei denn, eine Aufenthaltsbeendigung ist absehbar nicht möglich,
- Kreise und kreisfreie Städte melden freiwillig Unterbringungsmöglichkeiten, selbst dann, wenn die jeweilige Aufnahmequote erfüllt ist,
- ein Quotenausgleich findet in 2023 statt,
- bis zur abschließenden Verarbeitung der Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge zu den über die Allgemeinverfügung zugewiesenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erfolgt die Berechnung der Quote für die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gesondert auf Grundlage des Ausländerzentralregisters.

Mit diesen Maßnahmen baut das Land eine „Pufferfunktion“ auf, die es den Kommunen ermöglicht, Wohnraum zu (be-)schaffen. Hinsichtlich der Entwicklung der Lage findet ein regelmäßiger Austausch der Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den Landrät/innen und (Ober)Bürgermeister/innen statt.

Auch hatte sich die Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden am 04. November 2022 darauf verständigt, dass *„Land und Kommunen gemeinsam Lösungen entwickeln werden, wie Gemeinschaftsunterkünfte/ Sammelunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden können, die es zugleich ermöglichen, die an den sogenannten Rechtskreiswechsel gestellten Anforderungen nachzukommen. Ziel ist eine zentrale Bereitstellung und ein zentraler Betrieb bei gleichzeitiger Anmietung durch die Kommunen“* (hierzu unter 4.).

4. Kommunale Unterbringungssituation

Die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sind nach § 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet, die Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz, aktuell vor allem Kriegsvertriebene aus der Ukraine, Asylsuchende und Menschen aus humanitären Aufnahmeprogrammen aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen. Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung treffen sie Vorsorge, damit die ihnen vom LaZuF zugewiesenen Personen untergebracht werden können.

Zum 30. September 2022 wurden in den Kommunen die Belegungszahlen, Unterbringungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Unterbringungskapazitäten erhoben. Zum Stichtag der Abfrage streben sie mehrheitlich eine dezentrale Unterbringung in Wohnraum an, planen aber im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auch eine ausreichende Zahl von Unterbringung in Sammelunterkünften ein. Der Stand der Unterbringung und der gegenseitigen Unterstützung wird regelmäßig evaluiert und das MSJFSIG über die Kommunalen Landesverbände (KLV) informiert. Die nächste Erhebung sollte zum 05. Dezember 2022 erfolgen. Mit Stand 12. Dezember 2022 stehen – trotz Erinnerung – noch Rückmeldungen aus einigen Kommunen aus.

Eine Unterbringung in Notunterkünften wie Turnhallen oder Zelten kann nur als letzte Maßnahme in Betracht kommen.

Die Kommunen können bei der Unterbringung interkommunal – sowohl innerhalb der Kreise als auch Kreisgrenzen überschreitend – solidarisch zusammenarbeiten und sich bei der Unterbringung unterstützen. Zur Akquirierung weiteren Wohnraums werden zudem fortlaufend öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Aufrufe in Medien) genutzt. Eine Bedarfsplanung z. B. anhand geschätzter Bedarfe, Lagebilder und Verteilzahlen und durch

regelmäßige Absprachen zwischen Kreis und Kommunen soll u. a. für eine Optimierung der Belegungspraxis in den Unterkünften/ Wohnungen sorgen.

Das Land hat bereits im Rahmen der Vereinbarungen vom 05. April 2022 und vom 26. September 2022 vielfältige finanzielle Entlastungen vereinbart. Auf dieser Basis können die Kommunen auf langfristige Sicht weitere Unterbringungsplätze schaffen. Diese Möglichkeiten sollten auch entsprechend genutzt werden.

Zum Stichtag am 30. September 2022 stellt sich die Situation der kommunalen Unterbringungskapazitäten wie folgt dar:

- a. Es gibt ca. 3.000 freie Unterbringungsplätze in den Kommunen (unterschiedlich starke Auslastung). Es stehen nicht alle Unterbringungsplätze vollumfänglich zur Verfügung.
- b. Es befinden sich mehr als 2.000 weitere Unterbringungsplätze in der Herrichtung (u.a. Aufbau/Anmietung von Großunterkünften; Verfügbarkeit variiert zw. Ende Oktober bis Anfang Januar 2023). Hierbei handelt es sich teilweise um provisorische Unterkünfte.
- c. Den Kommunen sind darüber hinaus Liegenschaften des Landes, insbesondere Unterkunftsgebäude für mindestens 600 Personen in Glückstadt zur Nutzung in eigener Verantwortung angeboten worden. Dieses Angebot haben die Kommunen abgelehnt. Anlässlich des Spitzengesprächs mit den KLV unter Leitung der Landesregierung am 04. November 2022 wurde u.a. vereinbart, dass Land und Kommunen gemeinsam Lösungen entwickeln werden, wie Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit werden Verhandlungen darüber geführt.

Die unter c aufgeführte Lösung soll es zugleich ermöglichen, den an den sogenannten Rechtskreiswechsel gestellten Anforderungen nachzukommen. Ziel ist eine zentrale Bereitstellung und ein zentraler Betrieb bei gleichzeitiger liegenschaftsbezogener Nutzungsvereinbarung mit den Kommunen. Hierfür werden kurzfristig alle relevanten Fragen, die sich aus dem Zusammenspiel zwischen Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II ergeben, zwischen Land und KLV geklärt und in einen Verfahrensvorschlag münden.

Den KLV wurden neben Eckpunkten für ein Modell auch Musterverwaltungsvereinbarungen zugeleitet. Auch von Seiten der KLV wurde ein Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Die Verhandlungen bleiben abzuwarten.

5. PIK-Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem AZR auf 30.583 (Stand: 11. Dezember 2022). Der überwiegende Anteil dieser Personen wurde direkt von den Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen und registriert. 8.789 Kriegsvertriebene aus der Ukraine wurden durch das LaZuF aufgenommen, registriert und nach kurzem Aufenthalt in den Landeseinrichtungen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen (Stand 09. Dezember 2022). Darüber hinaus hat das LaZuF in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte bis zum 30. November 2022 insgesamt 8.049 Kriegsvertriebene aus der Ukraine aus der Zuständigkeit von acht Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden registriert.

Mit dem sogenannten Rechtskreiswechsel zum 01. Juni 2022 sind die erkennungsdienstliche Behandlung (für Personen > 14 Jahre) und die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach SGB II bzw. XII. Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die vor dem 01. Juni 2022 eingereist waren, galt für die Nacherfassung eine Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2022. Eine Erhebung bei den Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ergab zum Stichtag 28. Oktober 2022 einen Anteil von etwa 20% theoretisch noch zu erfassender Personen. Praktisch war oder ist bei vielen dieser Personen eine Nacherfassung nicht möglich, weil sie bereits verzogen sind, trotz mehrfacher Einladungen nicht zum Termin erschienen sind, aus persönlichen Gründen nicht erscheinen konnten (z.B. Krankenhausaufenthalt), in die Ukraine zurückgereist sind oder eine Mehrfacherfassung erfolgte und die Datensätze bereinigt werden mussten. Die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden wurden aufgefordert, die AZR-Daten fortlaufend zu aktualisieren und ggf. den Fortzug nach unbekannt bzw. den Fortzug ins Ausland einzutragen. Die Erfassungsquote der genannten Gruppe betrug laut AZR am 27. November 2022 87,2 % und liegt damit in etwa im bundesweiten Durchschnitt.

Das Bundesinnenministerium hat auch zu Fragen der erkennungsdienstlichen Behandlungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Handlungshinweise gegeben.

Mit Blick auf die AZR-Statistik sind im Vergleich einzelner Stichtage Schwankungen und zum Teil sogar geringfügige Reduzierungen der Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Schleswig-Holstein zu beobachten. Das spricht dafür, dass die Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden im Zusammenhang mit der genannten Nacherfassung Datensätze im AZR aktualisiert haben. Insgesamt entwickelt sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein linear auf konstantem Niveau. Gleichzeitig ist allerdings bekannt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte nach wie vor relevante AZR-Erfassungsrückstände haben. Die Kreise und kreisfreien Städte sind aufgefordert, diese Rückstände in einem angemessenen Zeitrahmen zu bereinigen. Laut AZR-Statistik ist die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im November 2022 um rd. 300 Personen angestiegen.

6. Zuweisungen auf die Kreise und kreisfreien Städte

Kriegsvertriebene aus der Ukraine sind – im Gegensatz zu Asylsuchenden – nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Vielmehr wurde für diese Kriegsvertriebenen erstmals die Schutzgewährungs- bzw. Massenzustrom-RL 2001/55/EG aktiviert. Die hierauf beruhende Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 07. März 2022 sieht eine vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen vor, sodass dadurch Einreise und Aufenthalt erleichtert werden. Nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vorübergehender Schutz gewährt.

Das bedeutet für das Aufnahmeverfahren im Land Schleswig-Holstein, dass zugunsten der ukrainischen Kriegsvertriebenen kein Erstaufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden muss. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, sondern direkt von den Kreisen, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden aufgenommen werden können. Das LaZuF hat im Juni 2022 mit einer [Allgemeinverfügung](#) die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kreise und kreisfreien Städte melden

diese Personen dann an das LaZuF, damit sie für die Zuweisungsquote erfasst werden können.

Neu ankommende Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF zur Aufnahme und Registrierung verwiesen werden. Diese werden – wie alle anderen durch das LaZuF aufgenommenen Kriegsvertriebene aus der Ukraine – nach ihrer Registrierung mit der vereinbarten Ankündigungsfrist den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Dort können die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz beantragen. Dieser Antrag ist nach § 81 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb von 90 Tagen nach Einreise zu stellen (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Über die Wirkung der Antragstellung wird den Kriegsvertriebenen von der zuständigen Behörde eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Diese ist Grundlage für die Leistungsgewährung nach SGB II und XII.